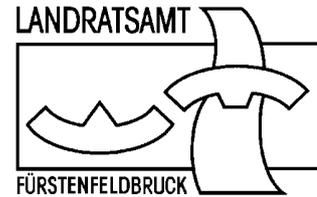


**Meldung für Imker
als Lebensmittelunternehmer / -inverkehrbringer**



Absender:

Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Standort Schleuderraum:

Standort Bienenvölker:

**Veterinäramt Fürstfeldbruck
Hans-Sachs-Straße 9
82256 Fürstfeldbruck**

Fax: 08141/519-569

e-Mail: vetamt@lra-ffb.de

- in meinem Bestand befinden sich _____ Bienenvölker
- ich produziere pro Jahr ca. _____ kg Honig
- der von mir hergestellte Honig ist nur für den Eigenbedarf
- ich verkaufe Honig direkt an den Endverbraucher/Kunden ab Hof
- ich verkaufe Honig direkt an den Endverbraucher/Kunden auf einem Markt
- ich verkaufe Honig an einen Zwischenhändler (zum Weiterverkauf an den Endverbraucher/Kunden)
- ich habe einen Schleuderraum

Datum:

Ort:

Unterschrift:

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Meldung als Lebensmittelunternehmer:

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82223 Fürstenfeldbruck, poststelle@lra-ffb.de, 08141-5190;

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Sie als Lebensmittelunternehmer nach Art. 6 der VO (EG) 852/2004 zu erfassen. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 c DSGVO in Verbindung mit Art. 6 der VO (EG) 852/2004 verarbeitet. Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Fürstenfeldbruck solange gespeichert, wie dies für die Zwecke des Art. 6 der VO (EG) 852/2004 erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 der VO (EG) 852/2004.